

I.

Stellung und Aufgaben des Nationalen Rates

§ 1

(1) Der Nationale Rat der Deutschen Demokratischen Republik zur Pflege und Verbreitung des deutschen Kulturerbes (im folgenden Nationaler Rat genannt) ist ein Organ des Ministerrates. Er besteht aus Vertretern staatlicher Organe, gesellschaftlicher Organisationen sowie kultureller und wissenschaftlicher Institutionen und berät den Ministerrat bei der Planung und Organisation der Pflege und Verbreitung des deutschen Kulturerbes, insbesondere in bezug auf Werte, Persönlichkeiten und Ereignisse von nationaler Bedeutung.

(2) Die Tätigkeit des Nationalen Rates ist auf die schöpferische Umsetzung der im Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und den Beschlüssen ihres Zentralkomitees gestellten Aufgaben zur Bewahrung, Pflege und Aneignung des deutschen Kulturerbes gerichtet und vollzieht sich auf der Grundlage der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften.

(3) Die Mitglieder des Nationalen Rates werden vom Vorsitzenden des Ministerrates berufen. Die Berufung ist ehrenvoller Auftrag und Verpflichtung zur Mitwirkung an der Bewahrung, Pflege und Verbreitung des deutschen Kulturerbes bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft.

(4) Vorsitzender des Nationalen Rates ist der Minister für Kultur als das Mitglied des Ministerrates, das für die Bewahrung, Pflege und Verbreitung des Kulturerbes eine besonders hohe Verantwortung trägt. Dieser ernennt den Sekretär des Rates.

§ 2

Der Nationale Rat hat dazu beizutragen, die Arbeit der Staatsorgane, der kulturellen und wissenschaftlichen Institutionen und der gesellschaftlichen Kräfte

— darauf zu richten, durch die Pflege und Verbreitung des deutschen Kulturerbes die Entwicklung allseitig gebildeter, fähiger und überzeugter Erbauer und Verteidiger des Sozialismus — insbesondere in der jungen Generation — zu fördern, die vom Geiste des sozialistischen Patriotismus und Internationalismus erfüllt sind, die bewußt und schöpferisch unsere sozialistische Gegenwart und kommunistische Zukunft mitgestalten und in der Auseinandersetzung mit dem Imperialismus und allen menschenfeindlichen Kräften einen unverrückbaren Klassenstandpunkt einnehmen;

— darauf zu orientieren, die Wirksamkeit der sozialistischen Aneignung des Erbes weiter zu verbreitern und zum festen Bestandteil der kulturellen Massenbewegung des Volkes zu machen, das kulturelle Erbe noch stärker im kulturellen Alltag und in der gesamten Lebenstätigkeit und der Lebensweise der Menschen zu verwurzeln, gegen seinen Mißbrauch, seine Verfälschung oder seine Zerstörung durch den Imperialismus zu schützen und zu verteidigen;

— darauf zu richten, das kulturelle Erbe in seiner ganzen Breite und Differenziertheit in allen materiellen Bereichen und geistigen Sphären der Gesellschaft und aus allen geschichtlichen Epochen zu erschließen, vor allem die vielfältigen geschichtlichen Zeugnisse aus der Arbeit und der Lebensweise des werktätigen Volkes, aus dem Kampf der Volksmassen um ein menschenwürdiges Leben, insbesondere aus den Kämpfen der revolutionären Arbeiterbewegung; die gegenständlichen Zeugnisse über die Gestaltung und Erhaltung der Natur, der Umwelt und der Heimat, aus der Entwicklung der Wissenschaften und der Künste, der Körperkultur und des Sports; das Erbe der großen und weiterwirkenden Persönlichkeiten aus der

Geschichte des deutschen Volkes und der Deutschen Demokratischen Republik, ihrer revolutionären Kämpfe, ihrer Künste und Wissenschaften, die progressiven militärischen Traditionen des deutschen Volkes und Zeugnisse aus den bewaffneten Auseinandersetzungen in seiner Geschichte;

— dabei zu unterstützen, die Pflege des Erbes planvoll und zielstrebig mit kulturellen Gedenktagen von gesamtstaatlicher wie auch territorialer Bedeutung zu verbinden und für die Bereicherung des geistig-kulturellen Lebens der Werktätigen, die Entwicklung der Künste und den stetigen produktiven Umgang mit dem kulturellen Erbe durch die ganze Gesellschaft zu nutzen;

— darauf zu orientieren, daß ein planmäßiges, effektives und koordiniertes Zusammenwirken von Wissenschaft, kultur- und kunstverbreitender Tätigkeit und kulturpropagandistischer Öffentlichkeitsarbeit herbeigeführt wird sowie werterhaltende Maßnahmen durchgeführt werden.

§ 3

(1) Aufgabe des Nationalen Rates ist die einheitliche kulturpolitische Orientierung aller Staatsorgane und gesellschaftlichen Gremien, die auf dem Gebiet der Pflege und Verbreitung des kulturellen Erbes Verantwortung tragen, auf der Grundlage einer langfristigen Konzeption und der jährlichen Schwerpunkte für die kulturelle Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik. Er erarbeitet und nutzt wissenschaftliche Grundlagen für eine fundierte Perspektiv- und Jahresplanung und für die effektive Verwirklichung der Aufgaben. Der Nationale Rat sorgt für eine zielgerichtete, wissenschaftlich begründete und populäre kulturpropagandistische Tätigkeit auf diesem Gebiet.

(2) Der Nationale Rat trägt zum Austausch und zur Verallgemeinerung der besten Erfahrungen bei der Pflege und Verbreitung des deutschen Kulturerbes sowie ihrer wirkungsvollsten Formen und Methoden bei.

(3) Der Nationale Rat nimmt Einfluß auf das schöpferische Zusammenwirken zwischen zentralen und örtlichen Staatsorganen, kulturellen und wissenschaftlichen Institutionen sowie gesellschaftlichen Kräften im Interesse einer systematischen kulturpolitischen Arbeit mit dem Erbe und der effektiven Nutzung aller vorhandenen Potenzen, Werte und Mittel. Er fördert die enge Zusammenarbeit von gesellschaftlicher Praxis und wissenschaftlicher Forschung. Der Nationale Rat erarbeitet Vorschläge und Maßnahmen zur Schaffung des erforderlichen wissenschaftlichen Vorlaufs.

(4) Der Nationale Rat wirkt auf die Erarbeitung von Vorgaben und Konzeptionen für ausgewählte Vorhaben und Aktivitäten der Pflege und Aneignung des Erbes von nationaler Bedeutung hin. Er koordiniert die Vorbereitung und Gestaltung wichtiger kultureller Gedenktage auf der Grundlage langfristiger Konzeptionen.

(5) Der Nationale Rat nimmt Einfluß auf die Verbreitung der Ergebnisse der Pflege und Aneignung des nationalen Kulturerbes im Ausland. Er vertieft insbesondere die planmäßige Zusammenarbeit mit den sozialistischen Bruderländern auf diesem Gebiet.

II.

Arbeitsweise des Nationalen Rates

§ 4

(1) Die Organe des Nationalen Rates sind

- das Plenum,
- die Arbeitsgruppen,
- das Sekretariat.

(2) Das Plenum bilden die berufenen Mitglieder des Nationalen Rates. Es berät Grundsatzfragen zur Realisierung